

I. Der deutsche Urtext.

Einleitung.

Die deutsche Fassung des Mainzer Reichslandfriedens, welche den verschiedenen überlieferten deutschen Texten zu Grunde liegt, ist nicht, wie man bisher annahm, eine Uebersetzung der lateinischen Fassung. Der deutsche Grundtext steht der lateinischen Fassung nicht nur ganz selbständig gegenüber, sondern bildet sogar deren Grundlage. Der deutsche Text ist derjenige, welcher nach dem Zeugnis der Kölner Königschronik im August 1235 zu Mainz öffentlich verkündet ist. Er ist wahrscheinlich mit geringfügigen, meist durch den Zweck der Publikation bedingten Aenderungen eine getreue Wiederholung einer höchstens wenige Tage älteren Aufzeichnung der Beschlüsse des Reichstages, und genau genommen, bildete nicht unser Text, sondern jener wenig ältere die Vorlage für den zum Behuf feierlicher schriftlicher Ausfertigungen durch die kaiserliche Kanzlei hergestellten lateinischen Text. Da wir nun jenen älteren deutschen Text nicht besitzen, der uns überlieferte von jenem aber nur wenig verschieden sein kann, so dürfen wir wohl kurzweg sagen: der lateinische Text ist eine Bearbeitung des deutschen. Der deutsche Text ist also dem lateinischen gegenüber der ursprüngliche, dieser der abgeleitete. Bei dieser Sachlage, welche ich in allen wesentlichen Punkten in meiner kürzlich erschienenen Abhandlung unter dem Titel 'Studien zu den Reichsgesetzen des XIII. Jahrhunderts' im 23. Bande der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germanistische Abtheilung¹, nachgewiesen zu haben glaube, zu deren weiterer Begründung ich aber unten noch ergänzende Ausführungen geben werde, gewinnt der ursprüngliche deutsche Text so sehr an Bedeutung, dass wir bemüht sein müssen, ihn in möglichster Reinheit herzustellen.

1) Im Folgenden einfach als Studien citiert.